

«VOPAGEL»

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-219-02			
	AZ:	601-2			
	Datum:	05.09.2002			
	Amt:	Bauamt			
	Verfasser:	Gabriele Möbius			
Beratungsfolge	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	
25.09.2002 Ortsbeirat Göritz					
24.10.2002 Hauptausschuss					
14.11.2002 Stadtverordnetenversammlung					
Betreff Bebauungsplan Nr. 1/2000 "Wohnen in Göritz" der Stadt Vetschau/Spreewald, Ortsteil Göritz Satzungsbeschluss					

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beschließt auf der Grundlage des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung den Bebauungsplan Nr. 1/2000 „Wohnen in Göritz“ für den Ortsteil Göritz, für das Gebiet der Gemarkung Göritz entlang der Dorfstraße und dem Kahnsdorfer Weg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) im Maßstab 1:100), Stand 9/2002, und dem Text (Teil B), als Satzung.
Die Begründung (Stand 9/2002) wird gebilligt.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung der höheren Verwaltungsbehörde nach BauGB zur Genehmigung vorzulegen und die Genehmigung alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschlussbegründung:

Im Verfahren der Planaufstellung sind die berührten Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger beteiligt worden; in den angegebenen Fristen ist kein Widerspruch erfolgt. Die Stellungnahmen der Beteiligten sind gem. § 6 BauGB behandelt worden (Abwägung).

Die Stadtverordnetenversammlung fasst den Satzungsbeschluss.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung der genehmigenden Behörde vorzulegen. Im Genehmigungsverfahren ist der Bebauungsplan einer Rechtsprüfung zu unterziehen. Bei Mängeln kann die Genehmigung mit Maßgaben versehen werden. Lediglich redaktionelle Mängel können ohne weiteres korrigiert werden; die Behebung inhaltlicher Mängel setzt einen Beitrittsbeschluss der Gemeinde – ggf. nach vorheriger (eingeschränkter) Beteiligung der Öffentlichkeit und TöB – voraus.

Die erteilte Genehmigung ist im Amtsblatt des Amtes Vetschau zu veröffentlichen. Mit der Vollendung der ortsüblichen Bekanntmachung tritt die Rechtswirksamkeit ein.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------